

Grenzüberschreitendes Bauen nach Frankreich

Einführung

In den letzten Jahren hat das Interesse an grenzüberschreitenden Aktivitäten im Baubereich zugenommen. Die großen Unternehmen in der Bauindustrie haben sich damit in der Vergangenheit in aller Regel nicht schwer getan. Im Zuge der Globalisierung der Märkte und der Öffnung der Grenzen Europas hat sich die früher vorherrschende Binnenorientierung in der mittelständischen Bauwirtschaft gewandelt.

Die grenzüberschreitende Bautätigkeit wird in Zukunft zunehmen. Dies insbesondere in den Grenzregionen. Daher ist es wichtig, den Informationsaustausch über das Bauen länderübergreifend zu intensivieren. Nur mit einem umfassenden Meinungsaustausch mit vielfältigen Kontakten, mit Aufgeschlossenheit für die Besonderheiten des Bauens in anderen Ländern können vorhandene Vorurteile und Fehlvorstellungen abgebaut werden. Dieses Ziel der Öffnung der Grenzen im Bauwesen fördert die Innovation, den Wettbewerb und begünstigt den Erfahrungsaustausch. Es gibt den Anstoß für die Modernisierung eines Wirtschaftsraumes, der heute noch an sehr geschlossene Märkte gewöhnt ist. Damit grenzüberschreitendes Bauen erfolgreich sein kann, müssen die grenzbedingten Entwicklungshemmnisse überwunden werden.

Der europäische Baumarkt

Die Schaffung eines einheitlichen grenzüberschreitenden Baumarktes, der wirklich neue Perspektiven zur Entwicklung der Geschäfte für unsere Unternehmen eröffnet, kann nicht von heute auf morgen ge-

schehen. An einer Ausschreibung teilzunehmen, eine Werbekampagne zu starten, Kontakte mit Architekten, Bauherren, Bauträgern oder Lieferanten zu knüpfen oder gar Verträge abzuschließen, bedeutet für einen Unternehmer, der über die Grenze geht, völlig neue Kompetenzen zu erwerben. Diese liegen vor allem im sprachlichen, aber auch im sozialen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Bereich. Und nicht zu vergessen ist die administrative und die rechtliche Seite. Die Vielzahl der am Bau Beteiligten, die Beachtung aller technischen Vorschriften sowie der zusätzliche Verwaltungsaufwand – um nur einiges zu nennen – machen dieses Vorhaben zu einem regelrechten Hürdenlauf. Auch muss man hierbei insbesondere sich in der Sprache des anderen zurechtfinden, nicht nur in der Alltagssprache, sondern auch in der Verwaltungssprache und der Fachsprache des Baugewerbes.

Wie kann man sich diese Kenntnisse ohne übermäßigen Zeit- und Sachaufwand aneignen? Am besten kennt sich natürlich ein Bauunternehmer mit den juristischen und administrativen Gegebenheiten im eigenen Land aus. Deshalb ist der sicherste Weg in den Markt des Nachbarlands über den einer Kooperation, zumal man damit auch eine Bündelung der baulichen Stärken des jeweiligen Partners im Wettbewerb nutzen kann.

Gerade das Thema Baugewährleistung ist von zentraler Bedeutung. Hauptproblem sind Mängel an der Bauleistung, die während der Bauzeit verursacht werden, aber erst nach Abnahme hervortreten. Mit solchen Mängeln verbundene Schäden sind häufig umfassend und erfordern teure und

zeitaufwendige Nachbesserungsarbeiten. Dies kann zu einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung für das Bauunternehmen führen. Gerade deshalb ist ein Grundwissen über diese Haftungstatbestände im Baurecht des Nachbarlandes Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung grenzüberschreitender Bauaktivitäten.

Die EU-Kommission beschäftigte sich bereits vor Jahren ebenfalls mit der Frage, ob eine Harmonisierung für den Bausektor über eine spezielle Richtlinie erforderlich und realisierbar ist. Die dafür einberufene "GAIPEC-Kommission" sollte Vorschläge für die Bereiche Haftung, Abnahme und Gewährleistung erarbeiten. Eine entsprechende Richtlinie ist jedoch bis heute leider nicht ergangen.

Was muss der Bauunternehmer im Nachbarland Frankreich beachten?

Wer in Frankreich Bauleistungen erbringt, der sollte als Auftragnehmer seiner Hinweis- und Bedenkenspflicht gegenüber dem Bauherrn sehr konsequent nachkommen, da das französische System dem Bauherrn aus Verbraucherschutzgesichtspunkten einen besonders weitgehenden Schutz einräumt. In Frankreich wird immer im Grundsatz davon ausgegangen, dass der Bauherr ein Laie ist und der Auftragnehmer ihn im Bezug auf alle möglichen Fehlerquellen hinsichtlich der Art der Ausführung sowie der Verwendung von Baumaterialien aufklären muss.

Das französische Recht nimmt im Gegensatz zum deutschen eine Unterteilung nach den Haftungsobjekten vor. So ordnet es eine 10-jährige Garantie für Bauwerke im weitesten Sinne und für die tragenden Teile von Gebäuden an. Das Code civil sieht eine 2-jährige Garantie für abnehmbare Ausstattungsteile vor.

Haftungsbefreiung tritt nur ein bei einer Ursache von außen (höhere Gewalt) oder bei Verschulden des Bauherrn, der als kompetent anerkannt ist. Gleiches gilt bei Verschulden eines anderen Unternehmers.

In Frankreich ist der Gewährleistungsbereich für den Hochbau bereits seit 1978 durch die so genannte Décennale-Versicherung, die eine Pflichtversicherung darstellt, abgedeckt. Diese 10-jährige Haftung erfasst alle Schäden, auch diejenigen, die auf der Bodenbeschaffenheit beruhen oder die Solidität des Bauwerks betreffen.

Sowohl das französische als auch das deutsche Recht gewähren dem Bauherrn einen Anspruch auf Beseitigung von den dem Werk anhaftenden Mängeln, sofern diese bei der Abnahme noch verborgen oder aber erkannt und Gegenstand eines Vorbehaltes waren. Nach französischem Recht stellt sich dies als objektive Garantie ohne Entlastungsmöglichkeit dar.

Qualitätssicherung im Bauwesen

Im 'Code civil' (= BGB) ist die 'garantie décennale' (= zehnjährige Gewährleistung) festgeschrieben. Um diesen bedeutsamen Unterschied in der Verantwortlichkeit und Gewährleistung im deutschen und französischen Recht nachvollziehbar zu machen, folgt hier die Übersetzung der wesentlichen Artikel:

- Art. 1792 (Gesetz Nr. 78-12 vom 4. Januar 1978)

Jeder Hersteller eines Bauwerkes ist in vollem Umfang gegenüber dem Auftraggeber oder dem Käufer des Bauwerkes, was Schäden - auch Schäden aus Mängeln des Untergrunds - anbelangt, verantwortlich, wenn die Standfestigkeit oder, durch Mängel an einem wesentlichen Bestandteil oder einem Teil der Ausstattung, seine vorgesehene Nutzung beeinträchtigt ist (=

Gewährleistung gegen die Übergabe verdeckter Mängel).

Eine solche Verantwortung greift nicht, wenn der Hersteller nachweist, dass die Schäden durch eine fremde Ursache bedingt sind.

Die zehnjährige Gewährleistung gilt von der Übergabe an. Ein Jahr davon ist durch die Fertigstellungsgarantie (vollkommene Beendigung = 'parfait achèvement') abgedeckt (= Gewährleistung gegen die Übergabe offensichtlicher Mängel).

- Art. 1792-1

Als Hersteller des Bauwerkes gilt:

1. Jeder Architekt, Unternehmer, Techniker, der mit dem Bauherrn über einen Werkvertrag verbunden ist;
2. Jeder, der nach Vollendung eines Bauwerkes, das er erbaut hat oder hat erbauen lassen, dieses verkauft;
3. Jeder, der obwohl im direkten Auftrag eines Bauherren handelnd, eine mit Nr. 1 vergleichbare Aufgabe übernimmt.

- Art. 1792-2

Die Garantie nach Art. 1792 erstreckt sich auch auf die Ausstattung, jedoch nur auf fest mit dem Bauwerk verbundene Teile. Fest verbunden heißt, sie kann nur durch Zerstörung oder Entfernung der entsprechenden Teile des Bauwerkes entfernt werden.

- Art. 1792-3

Alle anderen Ausstattungsteile sind Gegenstand einer Betriebsgarantie für die Dauer von wenigstens 2 Jahren vom Zeitpunkt der Übergabe an.

- Art. 1792-4

Der Hersteller eines Bauwerkteils oder eines Ausstattungsteils, das zur Erfüllung bestimmter Anforderungen geplant und hergestellt wurde, ist mitverantwortlich für

die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 1792, 1792-2 und 1792-3. Unter Hersteller wird nach diesem Artikel verstanden: Der Importeur eines Bauwerkteils, eines Bauteils oder eines Ausstattungsteils sowie derjenige, der darauf seinen Namen, sein Fabrikationszeichen oder irgendwelche sonstigen Kennzeichnungen angebracht hat.

- Art. 1792-5

Jegliche Vertragsklausel, die Regelungen nach Art. 1792, 1792-1, 1792-2, 1792-3 und 1792-4 einschränkt oder ausschließt, gilt als nicht vereinbart.

- Art. 1792-6

Die Übernahme ist der Vorgang durch den der Bauherr erklärt, das Bauwerk mit oder ohne Vorbehalte entgegenzunehmen (...). Die Fertigstellungsgarantie, an die der Unternehmer ein Jahr lang nach der Abnahme gebunden ist, umfasst alle Schäden, die der Bauherr meldet, sei es direkt bei der Abnahme oder schriftlich während dieser Zeitspanne.

Die Mängelbeseitigungsfristen werden gemeinsam von Bauherr und Unternehmer vereinbart. Falls keine Einigung erzielt wird oder die Arbeiten nicht innerhalb der vereinbarten Fristen erfolgen, können sie auf Kosten und Risiko des in Verzug geratenen Unternehmers einem anderen in Auftrag gegeben werden. Die Garantie erstreckt sich nicht auf die notwendigen Arbeiten zur Instandhaltung.

- Art. 1792-4-1

Jede natürliche oder juristische Person, deren Verantwortung aufgrund von Art. 1792 bis 1792-4 dieses Codes eingefordert werden kann, wird in Anwendung der Art. 1792 bis 1792-2 10 Jahre nach Übernahme der Leistungen oder in Anwendung des Art. 1792-3 nach Ablauf der dort festgelegten Fristen, von jeglicher Verantwortung freigestellt.

Abwicklungsprocedere

Diese Regelung der zehnjährigen Verantwortung hat bereits seit Jahrzehnten zu Organisationsstrukturen geführt, die folgende Elemente umfassen:

- Versicherungen auf Gegenseitigkeit ('Mutuelles') auf Planer- und Unternehmensseite
- Technische Prüf- und Überwachungsbüros ('bureaux de contrôle technique')

Zur Absicherung der Qualität der Unternehmen, die sich in 'Mutuelles' zusammengeschlossen haben, wurde die Organisation QUALIBAT (L'organisme français de Qualification des Enterprises de construction, services, documentation et annuaire) = Berufsverband zur Qualifizierung und Klassifikation im Bauwesen und zugeordneten Leistungen) gegründet. Aufgaben von QUALIBAT sind:

- Sammlung von Informationen über Bauunternehmer, ihr Potential und ihre Leistungseinstufung; -Klassifikation der Unternehmen nach unterschiedlichen Leistungsbereichen, Prüfung der technischen Kompetenz und ihrer personellen und finanziellen Ressourcen;
- Information Dritter über die Erstellung von Zertifikaten der professionellen Kompetenz.

Diese Information hat dabei das doppelte Ziel der Rationalisierung der Informationsbeschaffung für öffentliche Auftraggeber und die Einschränkung der Risiken für die Versicherungswirtschaft.

Mitglied bei QUALIBAT sind die FFB ('Fédération Française du Bâtiment' = Bauunternehmerverband), die CAPEB (s.o.), die 'Ordre Des Architectes' (= Organisation der Architekten), der Staat (vertreten durch das zuständige Ministerium mit 48%, also minoritär), verschiedene 'bureaux de contrôle', das CSTB ('Centre Scientifique et Technique du Bâtiment' = Institut für

Bautechnik) sowie Vertreter großer Auftraggeber wie z.B. SNCF ('Société Nationale des Chemins de Fer' = Staatliche Eisenbahn). Vor Ort ist QUALIBAT auf der Ebene der Départements organisiert und nur für besondere Konstruktionsarten z.B. Holzleimbau sind spezielle nationale Ausschüsse zuständig.

Die Kompetenz eines Unternehmens wird anhand technischer Kriterien eingestuft, aber auch anhand der Anzahl der Beschäftigten und des Umsatzes.

Im Einzelnen werden folgende Informationen erfasst und jährlich fortgeschrieben:

- Gründungsjahr
- Kapital und Geschäftssitz; Niederlassungen
- Registriernummer der Sozialversicherung u.ä.
- Registriernummer für 2-jährige und 10-jährige Gewährleistungs-Versicherungspolizen
- Leistungsbereiche, für die das Unternehmen als kompetent eingestuft worden ist
- Größenklasse, Anzahl der Beschäftigten und Umsatz

Neue Unternehmen erhalten zunächst ein provisorisches Zertifikat, das nach einem Jahr normalisiert wird.

Zur Absicherung der Versicherungen haben sich offizielle 'bureaux de contrôle' (= Prüfbüros, ähnlich TÜV z.B.) etabliert. Anerkannte Büros mit entsprechend vereidigten Mitarbeitern sind z.B.:

- Bureau Veritas
- CEP (Centre d'Etudes et Prévention)
- Bureau Securitas
- Saretec
- SOCOTEC (Société de Contrôle Technique et d'Expertise de la Construction)
- Bureau APAVE (Association des Producteurs d'Appareils à Vapeur)

Daneben bestehen noch einige kleinere oder nur regional begrenzt Tätige.

Diese als gemeinnützig eingestuftten Gesellschaften werden bei Projekten mit Baukosten von mehr als 3.000.000 € bzw. 6.000.000 € hinzugezogen. Die Leistungen werden vom Unternehmer honoriert. Die 'bureaux de contrôle' überprüfen auch die Leistungen der Architekten und Ingenieure (= 'bureaux d'études'). Die 'bureaux de contrôle' setzen, unter Androhung des Deckungsverlustes, die Behebung der von ihnen in den Planunterlagen und am Bau gefundenen Fehler und Unzulänglichkeiten durch. Durch die Hinzuziehung der 'bureaux de contrôle' in Schadensfällen besitzen diese eine reiche Erfahrung und eine umfassende Datenbank über Bauschäden ('désordres'), siehe z.B. die Zeitschrift 'SYCODES-Informations'.

Durch UTI, das technische Büro des Bauunternehmerverbandes FFB, und entsprechende bautechnische Informationsschriften werden diese Erkenntnisse für die Bauunternehmen verfügbar. Die Ingenieure der 'bureaux de contrôle' wirken auch mit bei der Erarbeitung der DTU, 'Documents Techniques Unifiés' (= Normen der VOB) und den 'Avis Technique' (= Zulassungen für bestimmte Bauprodukte und -verfahren) durch das CSTB. Dabei bewertet die GECCO, 'Groupement pour la Gestion des risques de la Construction' (= Management der Baurisiken) die 'Avis Technique' im Hinblick auf ihre Akzeptanz durch die Versicherungswirtschaft.

Neben der Unternehmerseite haben sich die verschiedenen Beteiligten auf der Planerseite zusammengeschlossen:

- Die Architekten haben das Monopol, den 'Permis de Construire' (= Baugenehmigung) zu beantragen, außerdem sind sie allein verantwortlich für die Prüfung der Zuverlässigkeit der Abschlagszahlungen und für

die Schlussrechnung des Unternehmens. Sie sind im 'Ordre des Architectes' (= Architektenkammer) zusammengefasst.

- Die 'bureaux d'études' (= Ingenieurbüros) haben sich im OPQBI zusammengeschlossen, um als Verband günstige Versicherungsbedingungen aushandeln zu können. Daneben existieren noch die Zusammenschlüsse SYNTEC (Syndicat des Bureaux d'Etudes Techniques) und CISF. Zwar ist der Titel 'Ingenieur' in Frankreich nicht geschützt, durch die Mitgliedschaft in den Absolventenclubs der 'Grandes Ecoles' (Hochschulen, z.B. 'Ponts et Chaussées') jedoch ist die Abgrenzung sehr erfolgreich. Zunehmend versuchen die 'Mètres' (= zuständig für das Aufmaß) nach dem angelsächsischen Vorbild des 'Quantity Surveyors' als Bauökonomien aufzutreten.

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung spielt eine zunehmend bedeutendere Rolle. Verschiedene Initiativen auf allen möglichen Ebenen sollen hierbei unterstützend wirken.

- Aufbauend auf dem Qualitätsbegriff der Industrie werden auf der Grundlage von ISO 9000 bzw. CEN 24000, die in die Norme française übernommen worden sind, damit nun auch Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bauwesen eingeführt. So z.B. von der 'Commission Centrale des Marchés' mit der Einführung von SDQ ('Recommandation aux Maîtres d'Ouvrages Publics de Bâtiment a propos de l'Etablissement de Schème Directeur de la Qualité' = Empfehlung für die öffentlichen Bauherren über die Aufstellung eines Qualitätsleitfadens.

Durch die Qualifikation des Unternehmens wird dabei die technische Leistungsfähigkeit/Arbeitsqualität zum Ausdruck gebracht. Die Prüfung der technischen Arbeitsqualität erfolgt dabei durch die Archi-

tekten. Im Rahmen der Klassifikation wird die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens beurteilt und im Rahmen einer Qualitätsprüfung wird die Zuverlässigkeit eines Unternehmens aus Sicht der Auftraggeber bewertet.

Jedes Jahr hat ein Unternehmen bis zum 30.6. die Daten des Vorjahres an die zuständige Stelle zu senden, sonst droht der Verlust der Bescheinigung der Präqualifikation. Alle fünf Jahre erfolgt eine sog. Totalprüfung, wobei dann auch eine persönliche Prüfung der Fachkunde des Unternehmers und der leitenden technischen Angestellten erfolgt.

Zusätzliche Bürgschaftsabsicherung

Für das Jahr nach der Abnahme – sog. Probejahr - muss in der Regel zusätzlich eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme hinterlegt werden. Bei öffentlichen Bauwerken müssen die als Baugewerbebetriebe eingestufteten Betriebe 1,5 % der Bausumme hinterlegen.

Der Bürge haftet dabei für Mängel, die im Abnahmeprotokoll festgehalten sind, wobei allerdings größere Mängel bereits zur RC Décennale gehen. Die Grenze zwischen Haftung aus der Bürgschaft aus der RC Décennale ist allerdings sehr fließend.

Zu beachten ist der Umstand, dass die Bürgschaft bereits bei der ersten Zahlungsanforderung/Abschlagszahlungsforderung durch den Unternehmer an den Bauherrn zu übergeben ist, obwohl die

Bürgschaft erst ab der Abnahme Gültigkeit bekommt.

Die Haftung aus einer Gewährleistungsbürgschaft – also eine Inanspruchnahme-Regelung – basiert auf den gleichen Voraussetzungen wie in Deutschland. Auch ist die Regressmöglichkeit entsprechend gesetzlich geregelt.

Risikoeinschränkend wirkt sich für den Bürgen aus, dass eine Bürgschaft mit der Klausel "Zahlung auf erstes Anfordern" vom Auftraggeber nicht gefordert werden kann.

Wie kann man den notwendigen Versicherungsschutz für Frankreich erhalten?

Für ausländische Anbieter von Bau- aber auch Planungs- und Ingenieurleistungen stellt das französische System ein nur selten zu überwindendes Hindernis dar, da der französische Versicherungsmarkt nur auf Grundlage der vorgenannten strengen Präqualifikationsmerkmale und enger Zeichnungsrichtlinien bereit ist, Deckungsschutz zu bieten.

Seit Februar 2009 stehen die VHV Versicherungen als Bauspezialversicherer für ihre Kunden in der deutschen Bauwirtschaft als zugelassener Décennale-Versicherer bei grenzüberschreitendem Bauen nach Frankreich als Risikoträger zur Verfügung. Damit kann die deutsche Bauwirtschaft unter Beachtung der französischen Rechtsgrundlagen und technischen Rahmenbedingungen ihren Markt nunmehr auch leichter nach Frankreich erweitern